

Das technische Mittel zu einer derartigen Gestaltung sind Generalklauseln und die Verwendung ausfüllungsbedürftiger Begriffe. Von ihnen wird häufig Gebrauch gemacht. Je doch steht ihrer schrankenlosen Verwendung das allgemeine Bedürfnis entgegen, mit den Rechtsnormen möglichst konkrete Verhaltensnormen zu geben. Das gilt insbesondere dann, wenn es um die Regelung von Detailfragen geht, aber durchaus nicht immer nur dann. Das Bedürfnis besteht auch, wenn es etwa gilt, Kompetenzen von Staatsorganen festzulegen. Es ist sogar eine Tendenz festzustellen, Rechtsnormen konkret und präzise zu gestalten. Deshalb kann es Vorkommen, daß derartige Rechtsnormen durch die Entwicklung als überholt erscheinen. In einem derartigen Falle hat nach dem jetzigen Stand der Rechtstheorie die Einhaltung der Rechtsnormen den Vorrang. Dem folgt auch die Praxis. Symptomatisch dafür ist das Urteil des OG vom 23. 6. 1967 (NJ 1967, S. 583), das also schon vor Erlaß der Verfassung erging. Darin führt das OG zur Erwägung, inwieweit die gesellschaftlichen Veränderungen bei der Anwendung des Rechts zu berücksichtigen seien, aus, es sei die Grenze zu beachten, die der Auslegung vom Inhalt der jeweils anzuwendenden Rechtsnorm selbst gezogen werde. Eine Auslegung, mit deren Hilfe ein Gesetz gegen seinen eindeutigen Inhalt angewendet werde, sei nicht nur widersinnig, sondern auch ungesetzlich.

c) **Aufwertung des Rechts.** Damit erfährt die Rolle des Rechts eine Aufwertung. Gegenüber den Auffassungen von Karl Polak liegt hier eine bemerkenswerte Veränderung vor.

Ursächlich dafür ist, daß die DDR sich in einer Phase der Konsolidierung befindet.

Das politische System der sozialistischen Gesellschaft kann nur funktionieren und funktionstüchtig bleiben, wenn seine Verhaltensregeln abstrakt, klar und unzweideutig sind (Uwe-Jens Heuer, *Wissenschaftliche Wirtschaftsführung und Recht*, S. 997; ders., *Sozialistische Wirtschaftsführung und sozialistisches Recht*, S. 28; Heinz Buch/Siegfried Petzold/Gerhard Schüßler, *Leitungstätigkeit und sozialistisches Recht*).

Im gesellschaftlichen System des Sozialismus spielt das Recht eine bedeutende Rolle. Ausdruck dessen ist das Parteiprogramm der SED von 1976. Darin heißt es (S. 58): »Das sozialistische Recht ist Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse. Es dient der Verwirklichung der Interessen der Werktätigen, dem Schutz der sozialistischen Ordnung und der Freiheit und Menschenwürde der Bürger.« Trotzdem spielt der Begriff des »Rechtsstaates« nach Diskussionen in den Jahren 1945-1948 und 1961-1968 (Klaus Sieveking, *Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaatsbegriffs in der DDR*) keine Rolle, auch nicht mit dem Epitheton »sozialistisch«.

d) **Ausbau des sozialistischen Rechtssystems.** Ermöglicht wird die neue Einstellung durch den Ausbau des sozialistischen Rechtssystems. Dieses ist das Ergebnis eines längeren Prozesses mit verschiedenen Entwicklungsphasen. Solange und soweit noch nicht so sozialistische Rechtsnormen gesetzt waren, mußte sich das revolutionäre Regime mit den vorhandenen Rechtsnormen aus der vorrevolutionären Zeit begnügen. Sie wurden auch noch weiter als in Geltung befindlich angesehen, aber sie wurden im neuen Geiste ausgelegt. Obwohl die vorrevolutionären Rechtsnormen nach der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie so gestaltet waren, daß sie dem vorrevolutionären Regime dienen sollten, wurden sie nunmehr nach dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit interpretiert und angewendet. Es erhellt, daß sich hier ein Widerspruch zwischen Inhalt und Anwendung ergeben konnte, ja zwangsläufig ergeben mußte. Hinsichtlich der vorrevolutionären